

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

19. Oktober 2020
Bru/Del

A 319 / 2020

Anpassungen bei Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat die Anpassungen der Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 beschlossen. Die Neuerungen sollen bis zum 8. November 2020 durch die Länder umgesetzt werden. Landesspezifische Ergänzungen oder Abweichungen bleiben in Ausnahmefällen möglich.

Quarantäne-Anordnung und vorzeitige Beendigung der Quarantäne

Wie geplant wird die Dauer der Quarantäne von vierzehn auf zehn Tage verkürzt. Nach § 1 Abs. 1 der Muster-Verordnung sind Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Die Quarantänedauer kann frühestens durch einen Test ab dem fünften Tag nach der Einreise verkürzt werden, vgl. § 3 der Muster-Verordnung.

Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung

Die Ausnahmetatbestände für Dienstreisen wurden gegenüber der für Mitte Oktober ursprünglich geplanten Fassung noch einmal überarbeitet. Nicht mehr erforderlich ist ein zweiter Test drei Tage nach der Einreise. Das vereinfacht Dienstreisen.

Nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 4, S. 2 der neuen Muster-Verordnung sind Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen, bei Vorlage eines negativen Tests von der Quarantäneverpflicht befreit.

Die zu Grunde liegende Testung muss entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise oder bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein, § 2 Abs. 3 S. 3 der Muster-Verordnung.

Eine Ausnahme für Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet, die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis durchgeführt haben, gilt nach wie vor, sofern die weiteren in der Verordnung neu eingeführten Voraussetzungen am Urlaubsort vorliegen, u.a. ein Schutz- und Hygienekonzept, vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 der Muster-Verordnung.

Anliegend erhalten Sie die finale Muster-Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)